

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.2010

Geschäftszahl

2008/12/0213

Rechtssatz

Liegt eine Dienstzuteilung nach § 39 BDG 1979 vor, so endet diese mit Ablauf der festgelegten Frist, ohne dass es hierzu eines gesonderten Rechtsaktes bedarf. Diesfalls hat der dienstzuteilte Lehrer mit Ablauf der Dienstzuteilung schon im Rahmen der Erfüllung der ihm nach § 43 Abs. 1 iVm § 211 und § 212 Abs. 1 BDG 1979 obliegenden Dienstpflichten seinen Dienst an seiner Stammschule wieder anzutreten. Ein dahingehender, mit schriftlicher Weisung des Landesschulrates ergangener Dienstauftrag dient diesfalls bloß der Klarstellung über die bestehenden Dienstpflichten des Lehrers. Ist (mangels klarer Befristung oder infolge überlanger Dauer einer befristet verfügten Maßnahme) hingegen keine rechtswirksame Dienstzuteilung des Lehrers nach § 39 BDG 1979 vorgenommen worden, besteht in Ansehung der genannten Weisung gleichfalls Befolgungspflicht.